

# **BVGer E-8121/2025 vom 17. September 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8121\\_2025\\_d20250917](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8121_2025_d20250917)

FR: TAF E-8121/2025 du 17 septembre 2025

IT: TAF E-8121/2025 del 17 settembre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. September 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-8121/2025 Seite 6

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der eingeforderte Kostenvorschuss innert angesetzter Frist eingezahlt wurde.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schrifttenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-8121/2025 Seite 7

#### **E. 5.1**

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz im Wesentlichen fest, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung durch die iranischen Behörden sei aufgrund offensichtlich gefälschter Justizdokumente nicht glaubhaft. Die interne Prüfung habe ergeben, dass die auf der Gerichtsvorladung aufgeführte ausstellende Behörde nicht der üblichen Praxis entspreche, die darauf aufgeführte Vorladungsfrist von einem Tag der iranischen Strafprozessordnung widerspreche und wesentliche Angaben zur Identifizierung einer Person fehlen würden. Ebenfalls würden auf dem Entscheid des Untersuchungsrichteramts wesentliche Angaben zur Person fehlen. Aus diesen Gründen erachte das SEM die eingereichten Dokumente als gefälscht. Überdies sei das vom Beschwerdeführer als Gerichtsurteil betreffend seinen Bruder bezeichnete Dokument kein Urteil, sondern eine Einstellungsverfügung. An dieser Einschätzung änderten auch die zwei eingereichten Videos, in welchen angeblich sein Bruder sich in seinen SANA-Account einlogge und das Gerichtsurteil abrufe nichts. Vor diesem Hintergrund und aufgrund fehlender Hinweise habe der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen können, dass er strafrechtlich verfolgt werde und aktuell ein Strafverfahren gegen ihn hängig sei. Zudem mache er keinerlei Probleme hinsichtlich seiner früheren Demonstrationsteilnahmen geltend. Auch hätten seine niederschweligen Demonstrationsteilnahmen ihn offensichtlich nicht in den Fokus der Behörden gerückt. Deshalb gebe es keine Anhaltspunkte, dass die iranischen Behörden ihn zum jetzigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zukunft aufgrund möglicher Aktivitäten verfolgen würden.

#### **E. 5.2**

In der Beschwerde wird im Wesentlichen eingewendet, die eingereichten Justizdokumente seien entgegen der Ansicht der Vorinstanz authentisch. Insbesondere sei die kurze Vorladungsfrist auf den im Iran herrschenden systematischen Machtmissbrauch durch die iranischen Behörden zurückzuführen und diene der Einschüchterung, Angsteinflössung und Kontrolle. Zudem würden die eingereichten Dokumente aus offiziellen, nachverfolgbaren und legalen Quellen stammen. Im iranischen Sicherheitssystem würden viele Vorladungen durch die Sepâh und nicht durch ordentliche Gerichte ausgestellt. Die Vorladung stamme von der Sepâh H. \_\_\_\_\_ und enthalte einen Hinweis auf die stellvertretende Staatsanwaltschaft des revolutionären Gerichts H. \_\_\_\_\_, was die rechtliche Grundlage belege. Es treffe zu, dass es sich beim Gerichtsurteil nicht um ein Urteil, sondern um eine Einstellungsverfügung handle, da die Behörden

E-8121/2025 Seite 8 erkannt hätten, dass der Bruder des Beschwerdeführers nicht für die Vorwürfe verantwortlich sei und die Anschuldigungen unbegründet seien. Schliesslich seien die eingereichten Videos des Bruders authentisch, womit die Echtheit der Dokumente zweifelsfrei belegt werde.

### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Es hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse sowie Beweismittel die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Art. 7 AsylG eines Asyl begründeten Sachverhalts und jenen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Darauf und auf die Begründung der Aussichtslosigkeit in der Zwischenverfügung vom 31. Oktober 2025 kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden:

### **E. 6.2**

Zunächst ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass das Vorbringen betreffend die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Teilnahme an Demonstrationen im Jahr 20(...) sich massgeblich auf gefälschte Beweismittel stützt und deswegen unglaubhaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 AsylG ist. Insbesondere führt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausführlich und nachvollziehbar aus, weshalb die Justizdokumente gefälscht seien (vgl. E. 5.1). Der Beschwerdeführer vermag nicht zu erklären, weshalb die von ihm eingereichten Beweismittel über Fälschungsmerkmale aufweisen, und die Ausführungen in der Beschwerde erschöpfen sich in allgemeiner Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz, allgemeinen Ausführungen zur Willkür der Justiz im Iran, welche keinen konkreten Bezug zur Situation des Beschwerdeführers aufweisen. Durch die Stützung seiner Vorbringen anhand gefälschter Beweismittel wird er auch persönlich unglaubwürdig, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Verfolgungs- und Gefährdungsvorbringen hat. An dieser Einschätzung ändern – entgegen den Ausführungen in der Beschwerde – die eingereichten Videos, worin angeblich der Bruder des Beschwerdeführers sich in das SANA-Portal eingeloggt und Justizdokumente abgerufen haben, soll, nichts. Somit hat die Vorinstanz zu Recht die Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft qualifiziert, und es ist nicht erkennbar, dass er im Iran ein Strafverfahren respektive eine andere flüchtlingsrechtlich relevante Behandlung zu befürchten hat.

E-8121/2025 Seite 9

### **E. 6.3**

Vor diesem Hintergrund und mangels konkreter Anhaltspunkte ist sodann auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts das politische Profil des Beschwerdeführers als nicht exponiert einzustufen. Das pauschale Verweisen in der Beschwerdeschrift auf Länderberichte führt zu keiner anderen Beurteilung, zumal damit nicht in substantiierter Weise ein konkreter Bezug zu seiner persönlichen Situation hergestellt wird. Insbesondere ist aufgrund der festgestellten Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen nicht davon auszugehen, dass sein Bruder tatsächlich wegen der Demonstrationsteilnahme im Jahr 20(...) verhaftet worden und insbesondere, dass er den Beschwerdeführer verraten habe. Ebenso wenig vermag der Beschwerdeführer mit der blossen Behauptung, der Bruder habe erfahren, dass die iranischen Behörden über Beweise gegen ihn (den Beschwerdeführer) verfügen würden, diesen Umstand glaubhaft zu machen. Überdies ist hinsichtlich der Einstellungsverfügung betreffend das Verfahren gegen den Bruder des Beschwerdeführers auch bei Annahme der Echtheit dieses Dokuments festzustellen, dass die iranischen

Behörden – wie auch in der Rechtsmitteleingabe ausgeführt (Beschwerde, S. 6) – die gegen den Bruder im Zusammenhang mit den Demonstrationen im Jahr 20(...) erhobenen Vorwürfe, welche sich mit denjenigen des Beschwerdeführers angeblich ähneln, als unbegründet erachteten und die Einstellung des Verfahrens verfügten.

#### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch ebenfalls zu Recht abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

E-8121/2025 Seite 10 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

##### **E. 8.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

##### **E. 8.2.2**

Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrückweisung keine Anwendung.

##### **E. 8.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche

Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der unsubstantiierte Verweis in der Beschwerde auf eine dem Beschwerdeführer drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Iran ändert an dieser Einschätzung nichts. Aus den Akten ergibt sich keine unmittelbare Gefahr im Sinne der massgeblichen Bestimmungen, dass der Beschwerdeführer einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein könnte, zumal – insbesondere aufgrund der nachweislich gefälschten Beweismittel – im aktuellen Zeitpunkt nicht einmal annähernd gewiss ist, ob ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet wurde. Eine rein hypothetische Möglichkeit, irgendeinmal in Zukunft eine menschenrechtswidrige Behandlung zu erfahren, reicht noch nicht zur Annahme einer

E-8121/2025 Seite 11 ersthaften Gefahr im Sinne von Art. 3 EMRK respektive der Unzulässigkeit eines Wegweisungsvollzugs. Auch die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers (vgl. nachfolgend E. 8.3.3) und die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht unzulässig erscheinen.

### **E. 8.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 8.3.2**

Trotz erheblicher Spannungen, die nach dem Tod der kurdischen Iranerin Mahsa Aminia am 16. September 2022 im Land zugenommen hatten sowie des jüngsten Konflikts zwischen Israel und Iran, herrscht im Iran gegenwärtig weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. Urteile des BVGer E-4137/2025 vom 29. August 2025 E. 7.3.2 m.w.H.; E-5820/2024 vom 24. September 2024 E. 9.3.2; E-3898/2020 vom 5. April 2024 E. 9.2).

### **E. 8.3.3**

Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, welche den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen liessen. Hierbei kann vorab wiederum auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden (vgl. dort Ziff. III). Der Beschwerdeführer ist ein (...)-jähriger Mann und verfügt über einen universitären Abschluss im (...) und hat mehrere Jahre bei einer (...) im Iran und als (...) in den VAE gearbeitet (vgl. A55 F41, F53). Daher ist davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr nicht in eine existenzielle Notlage geraten wird. Ausserdem dürfen ihm seine in der Heimat verbliebenen, in einem eigenen Haus lebenden Familienangehörigen bei der Reintegration behilflich sein (vgl. A55 F28). Schliesslich steht auch sein Gesundheitszustand ([...], [...], posttraumatische Belastungsstörung [PTBS] und [...]; A18, A19, A23, A25; Beschwerdebeilage 4) dem Wegweisungsvollzug ins Heimatland nicht entgegen. Der Beschwerdeführer wird bei einer Rückkehr in den Iran eine adäquate Behandlung beanspruchen können. Das Gesundheitssystem im Iran weist ein vergleichsweise hohes Niveau auf, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass für ihn im Iran eine genügende medizinische Behandlung

E-8121/2025 Seite 12 verfügbar ist (vgl. das Urteil des BVGer E-4137/2025 vom 29. August 2025 E. 7.3.3 m.w.H.).

#### **E. 8.3.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 17. November 2025 vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-8121/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.